Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

# Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften

wie im Amtsblatt am 10. November 2026 veröffentlicht

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für zwei städtische Bauten, die bereits als Kindertageseinrichtung geführt werden, an Betriebsträger zum übergangslosen Weiterbetrieb ab 1. September 2027 zu übertragen.

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit und zur Erhaltung der bestehenden Betreuungsplätze wird ein beschleunigtes Sonderverfahren durchgeführt. Bitte achten Sie auf die geänderten Ausschlusskriterien.

## Diese Einrichtungen befinden sich in Betrieb und sind ab 1. September 2027 zu übernehmen:

| | **Stadtbezirk** | **Einrichtungsadresse** | **Einrichtungsgröße** | **Bemerkung** |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Trudering-Riem (15) | Helgastraße 8<br>81827 München | Kinderkrippe mit<br>24 Plätze < 3 Jahre | Eigentum<br>freistehend |
| 2 | Obergiesing-<br>Fasangarten (17) | Weißenseestraße 94<br>81539 München | Kinderkrippe mit<br>48 Plätze < 3 Jahre | Teileigentum<br>integriert |

Für die Überlassung der zwei städtischen Bauten können sich nur Träger bewerben, die aktuell nach Abschluss eines Trägerauswahlverfahrens bereits eine Zusage für eine von der Landeshauptstadt München – RBS überlassene Kindertageseinrichtung (sogenannte Betriebsträgereinrichtung) unterzeichnet und daher entsprechende detaillierte Prüfungsverfahren (Teil A des Bewerbungsverfahrens) durchlaufen haben.

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.
Der Träger wird verpflichtet, über diese allgemeinen Regelungen hinaus den bisher in der Einrichtung betreuten Kindern und deren gegebenenfalls vorgemerkten Geschwistern, wenn sie die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllen, bei einem rechtzeitigen Antrag auf Aufnahme den Vorrang einzuräumen. Dies gilt allerdings nur im Rahmen der zukünftigen Öffnungszeiten, der zugelassenen Buchungszeiten, dem Vorhandensein von Personal.

Die KITA-Elternberatung führt zunächst die Vormerklisten für die gesamte Einrichtung. Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen. Der Träger muss die freien Plätze unverzüglich melden und sich über RBS-KITA um eine vertragsgemäße Belegung bemühen.
Die Betreuungsplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben. Bei der Erstvergabe ist der Träger verpflichtet, die von der KITA-Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippenalter, auch die hier bezeichneten Integrationskinder, aufzunehmen.

Das Betreuungspersonal ist vor Betriebsaufnahme auf die vorgesehene bedarfsgerechte Aufnahme behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder ausdrücklich hinzuweisen. Einzelne Krippenkinder können auch noch im Laufe des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippenkindern erteilen, wenn die KITA- Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

## Bitte beachten Sie folgende, aktuell gültige Bedingungen:

- Ein *Antrag auf die Münchner Kitaförderung* muss nach Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, bei Betriebsaufnahme gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Förder-voraussetzungen erfüllt sind. Der Träger muss während der gesamten Vertragslaufzeit jeweils für den laufenden Bewilligungszeitraum tatsächlich einen Zuschuss nach der Münchner Kitaförderung erhalten.
- Der Träger ist verpflichtet bei der Aufnahme und Betriebsführung vorrangig den *örtlichen Bedarf* zu decken.
- Die Höhe des *Betriebskostenzuschusses* richtet sich nach der Münchner Kitaförderung (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung). Sie können sich unter dem Link https://www.muenchen.de/aktuell/faq-zum-neuen-kita-foerdersystem über die Münchner Kitaförderung sowie über die geltenden Beschlüsse informieren.
- *Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Förderbedarf* haben grundsätzlich, wie alle Kinder, den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz. In allen Einrichtungs-arten sind deshalb bei entsprechendem Bedarf bereits ab Betriebsaufnahme zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, aufzunehmen. Das Personal ist vor Betriebsaufnahme darauf hinzuweisen.
- Die *Überlassung* erfolgt miet- und pachtfrei. Für die Zeiträume, in denen die Kindertages-einrichtung aus dem Träger zurechenbaren Gründen nicht vertragsgemäß betrieben wird, insbesondere, wenn für den jeweiligen Bewilligungszeitraum kein Zuschuss nach der Münchner Kitaförderung beansprucht werden kann und bezogen wird, kann vom Träger gegebenenfalls rückwirkend ein finanzieller Ausgleich für die Raum- und Inventarnutzung bis maximal zur Höhe des jeweiligen Durchschnittswerts gemäß der Anlage zur Richtlinie der Münchner Kitaförderung zuzüglich der gesamten anfallenden Nebenkosten für die Nutzung des Überlassungsgegenstands verlangt werden. Der Ausgleichsbetrag ist nicht im Rahmen der Münchner Kitaförderung anerkennungs- und/oder förderfähig.
- Der Träger muss bei integrierten Einrichtungen das Hausgeld/die Nebenkosten hier ab **1. September 2027** leisten.
- Der Träger erhält nur die vorhandenen und vom bisherigen Träger an die LHM zurückgegebenen oder übereigneten Gegenstände und keine weiteren Erstausstattungs-zuschüsse.
- Der Träger wird darauf hingewiesen, dass die Frage, ob hier ein Betriebsübergang vorliegt, der eventuell Konsequenzen in personeller Hinsicht hat, in eigener Verant-wortung zu klären ist.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk, wenn vorhanden, vornehmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, gedeckt ist.

Pläne für die jeweiligen Einrichtungen können bei Interesse unter folgender Mail-Adresse angefordert werden: **tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.**

Wenn Sie sich bewerben möchten, senden Sie bitte Ihre *Interessenbekundung* bis spätestens **19. November 2026** ausschließlich per E-Mail an: **tav.ft.kita.rbs@muenchen.de**
Sie erhalten anschließend die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Bitte geben Sie unbedingt Ihre aktuelle E-Mail-Adresse an.

Für die *Bewerbung* im Trägerauswahlverfahren dürfen Sie ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen verwenden. Die Bewerbungsformulare bestehen aus:

1. Dem Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Dem mehrseitigen Bewerbungsformular

## Ausschlusskriterien

1. Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.

2. Die Frist des Eingangs und/oder der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.

3. Nichteinhaltung der Anlage 1 des Stadtratsbeschlusses vom 26. Juni 2019 (Sitzungsvorlage 14-20 / V 14702) mit den Besonderheiten (Aussetzung gewisser Regelungen bis zum 31. Dezember 2026*) nach Stadtratsbeschluss vom 12. Juni 2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13302)

*Bitte beachten Sie:

Mit Beschluss des Stadtrats vom 3. Juli 2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13302) werden folgende Kriterien des Trägerauswahlverfahrens gemäß Stadtratsbeschluss vom 11. Januar 2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 005360) und Beschluss vom 21. Mai 2019 (Sitzungsvorlage 14- 20 / V 14702), für alle Auswahlverfahren mit Bekanntmachung im Amtsblatt zeitlich nach Beschlussfassung ausgesetzt:

- Die Träger, die eine Zusage erhalten, sind für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Eingang der Bestätigung der Übernahme der Trägerschaft von weiteren Träger-auswahlverfahren ausgeschlossen (2.12 der Anlage 1).

- Für alle Träger, die bereits einen Trägervertrag mit der Landeshauptstadt München abgeschlossen haben, wird geprüft, ob im Januar die Belegung in Betriebsträgereinrichtungen mindestens 85 Prozent beträgt und ob im Vorjahr eine Belegung von mindestens 70 Prozent im Jahresdurchschnitt bei Einrichtung/en, die bereits mindestens 2 komplette Kalenderjahre in Betrieb sind, erreicht wurde (2.8 der Anlage 1).

Es gilt eine Sperrfrist für Träger, die Einrichtungen mit Überlassungsvertrag zurückgeben: Wenn ein Träger ein bis zwei Einrichtungen zurückgibt, folgt ein Ausschluss vom Träger-auswahlverfahren ab dem Zeitpunkt der Rückgabe der Einrichtung. Gibt ein Träger mehr als zwei Einrichtungen zurück, folgt ein Ausschluss vom Trägerauswahlverfahren von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Rückgabe. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung

abgesehen werden (2.9 der Anlage 1).

4. Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfüllt sind und die genannten Bedingungen eingehalten werden können.

Folgende Kriterien werden für die Bewerbung/Gewichtung (Faktor 1,0) zugrunde gelegt:

Teil B

- B1 Querschnittsaufgaben, Integration, Inklusion, Genderthematik
- B2 Sozialraumorientierung
- B3 Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen
- Darstellung zur besonderen Eignung insbesondere im Hinblick auf den überganglosen Weiterbetrieb (Zusatzblatt) → greift erst bei engem Wettbewerb (Gewichtung Faktor 2,5)

Bitte beachten Sie, dass es sich die Landeshauptstadt München vorbehält, bei wesentlichen Veränderungen der Grundlagen tatsächlicher oder rechtlicher Art von den hier bekanntgemachten Rahmenbedingungen abzuweichen.

Die **vollständige und unterschriebene Bewerbung muss bis spätestens 9. Dezember 2026 ausschließlich per E-Mail** bei der Landeshauptstadt München eingehen.
Bitte senden Sie die Bewerbung an:

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA – Abteilung Freie Träger
Trägerauswahlverfahren
tav.ft.kita.rbs@muenchen.de

Es gilt das Datum des Eingangs im Gruppenpostfach Trägerauswahlverfahren. Sie erhalten eine Bestätigung über den Eingang Ihrer Bewerbung.

Alle Kosten, die im Zuge dieser Bewerbung entstehen sind von den Bewerbern zu tragen und sind in keinem Fall erstattungsfähig.

**Die Teilnahme an der Münchner Kitaförderung ist verpflichtend.**
Für weitere Auskünfte zum Auswahlverfahren wenden Sie sich bitte an das Team Trägerauswahlverfahren per E-Mail: **tav.ft.kita.rbs@muenchen.de**